

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 12 R 31/11 B**

L 4 R 737/07 (Sächsisches LSG)  
S 15 R 400/05 (SG Leipzig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juni 2012 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f  
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen  
Landessozialgerichts vom 7. Juni 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe:

### I

- 1 Die Beteiligten streiten in dem der Beschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit darüber, ob der Kläger der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 229a Abs 1 SGB VI unterliegt und Beiträge zu zahlen hat.
- 2 Der Kläger war seit 1988 im Beitrittsgebiet selbstständig tätig und führte bis zum 30.6.1995 als Einzelkaufmann ein Umzugsunternehmen, das zum Juli 1995 in eine GmbH umgewandelt wurde. Er war alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer und mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 40 Stunden im Unternehmen tätig. Bis zum 31.12.1991 zahlte er Beiträge zur Rentenversicherung an die Überleitungsanstalt Sozialversicherung. Der beklagte Rentenversicherungsträger stellte mit Bescheid vom 27.9.2004 fest, dass der Kläger seit dem 1.1.1992 nach § 229a Abs 1 SGB VI der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliege. Er forderte mit weiterem Bescheid vom 27.9.2004 die Zahlung nicht verjährter Rentenversicherungsbeiträge für die Zeit ab 1.12.1999 in Höhe von 21 833,18 Euro und mit Bescheid vom 30.11.2004 für die Zeit vom 1.12.1999 bis 31.10.2004 in Höhe von 28 758,42 Euro einschließlich Säumniszuschläge. Widerspruch, Klage und Berufung sind erfolglos geblieben.
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen LSG vom 7.6.2011.

### II

- 4 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist unzulässig, denn der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet. Die Beschwerde ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
  - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
  - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
  - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist dagegen kein Revisionszulassungsgrund.



- 6 Der Kläger beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Ist eine Rechtsfrage bereits höchstrichterlich entschieden, so ist darzulegen, aus welchen Gründen weiterhin Klärungsbedarf besteht oder neu entstanden ist. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 7 Der Kläger hält folgende Frage für klärungsbedürftig und klärungsfähig:  
"Bleibt die 'jeweilige Tätigkeit' eines Einzelunternehmerischen Selbständigen im Sinne von § 229a Abs. 1 Satz 1 SGB VI fortbestehend, wenn das Einzelunternehmen beendet wird und der bisherige Einzelunternehmer seine Tätigkeit hiernach als Allein-Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH an gleicher Stelle im selben Gewerbe ausübt?"
- 8 Zur Begründung der Klärungsbedürftigkeit dieser Frage führt der Kläger aus, sie sei klärungsbedürftig, weil das BSG bislang hierzu noch nicht entschieden habe und das LSG ungeprüft unterstellt habe, dass es sich bei dem Einzelunternehmen und der GmbH um dasselbe Unternehmen und bei der Tätigkeit des Klägers um dieselbe unternehmerische Tätigkeit gehandelt habe. Zur Klärungsfähigkeit führt der Kläger aus, die "jeweilige Tätigkeit" sei Tatbestandsmerkmal des § 229a Abs 1 SGB VI und dieser Begriff einer engen Auslegung fähig. Würden die im Geschäftsführeranstellungsvertrag geregelten Rechte und Pflichten sowie die strafrechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt, stelle sich die Tätigkeit als GmbH-Geschäftsführer in wesentlichen Aspekten anders als die Einzelunternehmertätigkeit dar. Einer Entscheidung zu dieser Frage komme Breitenwirkung zu.
- 9 Es kann offenbleiben, ob der Kläger mit dieser Frage eine über den Einzelfall hinausweisende Rechtsfrage und den vom Revisionsgericht erwarteten klärenden Schritt überhaupt mit hinreichender Deutlichkeit formuliert hat. Jedenfalls fehlt es bereits an der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit. Da die Klärungsbedürftigkeit auch dann fehlen kann, wenn das BSG zwar eine den konkreten Fall betreffende Rechtsfrage noch nicht entschieden hat, sich jedoch der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung hinreichende Anhaltspunkte zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen entnehmen lassen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21), hätte der Kläger darlegen müssen, dass und aus welchen Gründen sich eine Beantwortung der Frage auch nicht zB - was nahelag - unter Heranziehung der in der Rechtsprechung des BSG entwickelten



Grundsätze zur Beendigung der Antragspflichtversicherung bei Änderung der selbstständigen Tätigkeit (vgl. *BSG SozR 4-2600 § 4 Nr 3*) entnehmen lässt. Ausführungen dazu, dass und warum unter Berücksichtigung dieser Entscheidung dennoch Klärungsbedürftigkeit bestehen könnte, fehlen. Es kann daher dahinstehen, ob der Kläger die Klärungsfähigkeit - insbesondere dazu, dass, wie § 229a Abs 1 SGB VI voraussetzt, eine anderweitige Versicherungspflicht, zB nach § 2 Abs 1 Nr 9 SGB VI, nicht bestand - hinreichend dargetan hat.

- 10 Des Weiteren hält der Kläger für klärungsbedürftig, "ob die Durchführung gleich mehrerer Betriebsprüfungen über einen über zehnjährigen Zeitraum durch die Rentenversicherung im Beitrittsgebiet ein 'Verwirkungsverhalten' des später auf Versicherungs- und Beitragspflicht des Geprüften im Sinne des Grundsatzes von Treu und Glauben nach § 242 BGB bedeuten respektive bedeuten können".
- 11 Die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage begründet der Kläger damit, dass das LSG sie im Lichte der Rechtsprechung des BSG (*BSGE 93, 119 = SozR 4-2400 § 22 Nr 2, und BSGE 47, 194 = SozR 2200 § 1399 Nr 11*) verneint habe und rechtsfehlerhaft aus dem Umstand, dass Betriebsprüfungen nicht dem Schutz des Arbeitgebers oder dessen Entlastung dienten, hergeleitet habe, dass sich Rentenversicherungsträger bestimmte selbst über lange Jahre gleichbleibende Ergebnisse auch nicht im Sinne einer Verwirkung entgegenhalten lassen müssten. Die zitierte sowie die übrige Rechtsprechung gäben hierzu konkret nichts her. Dieses Vorbringen genügt nicht, die Klärungsbedürftigkeit der vom Kläger aufgeworfenen Frage darzulegen. Der Kläger legt nicht dar, dass und aus welchen Gründen die Frage trotz der vorliegenden, vom LSG und dem Kläger zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. auch *BSGE 93, 109 = SozR 4-5375 § 2 Nr 1*) weiterhin oder erneut klärungsbedürftig sein könnte, sondern macht im Kern lediglich geltend, das LSG sei unter Anwendung der in dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung enthaltenen Grundsätze zu einem nach seiner Auffassung rechtsfehlerhaften Ergebnis gelangt. Damit stützt er sich auf eine von ihm behauptete fehlerhafte Rechtsanwendung, die allein jedoch nicht die Zulassung der Revision begründen kann.
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

